

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EWG, EURATOM) Nr. 3308/80 DES RATES

vom 16. Dezember 1980

zur Ersetzung der Europäischen Rechnungseinheit durch die ECU in den Rechtsakten der Gemeinschaft

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 235,

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 203,

auf Vorschlag der Kommission⁽¹⁾,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments⁽²⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe :

In der Verordnung (EWG) Nr. 3180/78⁽³⁾ wurde eine neue, als „ECU“ bezeichnete Rechnungseinheit definiert.

Es empfiehlt sich, die von den Gemeinschaften verwendeten Rechnungseinheiten zu vereinheitlichen; infolgedessen ist in allen Rechtsakten der Gemeinschaft die Europäische Rechnungseinheit (ERE) durch die ECU zu ersetzen.

Es ist eine Bestimmung vorzusehen, nach der die auf Europäische Rechnungseinheiten lautenden Forderungen

gen und Verbindlichkeiten nach der Ersetzung der ERE durch die ECU bestehen bleiben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

In allen bei Inkrafttreten dieser Verordnung geltenden Rechtsakten der Gemeinschaft wird der Ausdruck „Europäische Rechnungseinheit“ durch den Ausdruck „ECU“ ersetzt.

Artikel 2

Für die vor Inkrafttreten dieser Verordnung entstandenen Forderungen und Verbindlichkeiten, die in Europäischen Rechnungseinheiten ausgedrückt sind, gilt weiterhin die vor Inkrafttreten dieser Verordnung gültige Definition der Europäischen Rechnungseinheit.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1981 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 16. Dezember 1980.

Im Namen des Rates

Der Präsident

Colette FLESCHE

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 55 vom 5. 3. 1980, S. 13.

⁽²⁾ ABl. Nr. C 147 vom 16. 6. 1980, S. 134.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 379 vom 30. 12. 1978, S. 1.